

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-17/2019	
Fachbereich	Fachbereich Bauen
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	05.03.2019



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	05.03.2019	
Ausschuss für Infrastruktur und Soziales	06.03.2019	
Haupt - und Finanzausschuss	11.03.2019	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	14.03.2019	

Ergänzungssatzung „Schachter Straße“ Calden –

- 1. Aufstellungsbeschluss gemäß BauGB (Baugesetzbuch)**
- 2. Offenlegungsbeschluss zum Entwurf gemäß BauGB**

Städtebaulicher Vertrag

Sachdarstellung:

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung dient zur geordneten städtebaulichen Siedlungsentwicklung am Ende der „Schachter Straße“. Ziel ist es, für ein ca. 800 m² großes Einzelgrundstück, das unmittelbar an den bebauten Innenbereich angrenzt, künftig die Wohnnutzung zu ermöglichen. Damit wird der diesbezüglich bestehenden hohen Nachfrage in Calden nachgekommen. Die Vorhabenfläche ist bereits über die „Schachter Straße“ erschlossen, Ver- und Entsorgungsanschlüsse sind auf kurzem Wege herstellbar. Das Flurstück-Nr. 64/5 ist im Privatbesitz. Die Durchsetzung der städtebaulichen Absichten wird über einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) abgesichert. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde wird durch den Städtebaulichen Vertrag von allen externen Kosten freigestellt. Lediglich die Beratungsleistung der Verwaltung und der Gremien fällt an Aufwand an.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt auf Grundlage von § 34 (4) Nr. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 2 (1) und 13 (2) BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Schachter Straße“.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Calden, Flur 5 das Flurstück- Nr. 64/5. Der erfolgte Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Das vereinfachte förmliche Verfahren nach § 13 BauGB, ohne Umweltprüfung ist durchzuführen.

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt auf Grundlage von § 34 (6) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Ergänzungssatzung „Schachter Straße“ gemäß § 3 (2) BauGB, bestehend aus Planzeichnung und Begründung sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt den vorliegenden Städtebaulichen Vertrag und ermächtigt den Gemeindevorstand diesen zu unterschreiben.

Der Bürgermeister